

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0086/15/1.1

Düsseldorf, den 19.09.2016

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (hier: Hochdruckkesselanlage) der Firma FS Karton GmbH in Neuss durch NOx-Reduzierung HD Kessel**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma FS Karton GmbH mit Bescheid vom 21.12.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

**Großfeuerungsanlage**

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
FS Karton GmbH  
Düsseldorfer Str. 182 - 184  
41460 Neuss

Datum: 21. Dezember 2015

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0086/15/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk durch NOx-Reduzierung HD Kessel**

Antrag nach § 16 Abs. BImSchG vom 25.11.2015, zuletzt ergänzt am 04.12.2015 (Eingang am 08.12.2015)

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen  
2. Nebenbestimmungen  
3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0086/15/1.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 25.11.2015, zuletzt ergänzt am 04.12.2015 (Eingang am 08.12.2015), nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk durch NOx-Reduzierung der (Hochdruckkesselanlage (HD Kessel) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma FS Karton GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**  
**des Kraftwerk (hier: HD Kessel)**

**am Standort**

**FS Karton GmbH ,  
Düsseldorfer Str. 182 - 184, 41460 Neuss,**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist:

Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) (hier: Hochdruckkesselanlage (HD Kessel)) durch den Umbau des Frischlufters und des Rezirkulationsgebläses, den Einbau einer neuen Sauerstoffmessung (O<sub>2</sub>-Messung) sowie die Installation einer neuen Gaswarnanlage am Hochdruckkessel.

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

**4. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Bericht Elsbroeck Ingenieure vom 26.09.2014 mit 1. Nachtrag zum AZB vom 11.09.15).



## 5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 465.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle für die Erlaubnis nach BetrSichV sowie der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**4.400,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000273426**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur Änderung der Dampfkesselanlage mit dem Dampfkessel Herstell-Nr. 11384



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.**

**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**IV.**

**Begründung**

**A. Sachverhalt**

Genehmigungsantrag

Die FS Karton GmbH betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 182 - 184 in 41460 Neuss eine Anlage zur Herstellung von Faltschachtelkarton und Liner (Karton zur Beschichtung von Wellpappe).

Um den Energiebedarf der Produktion abdecken zu können, betreibt die Fa. FS Karton eine Anlage zur Energieversorgung, bestehend aus zwei Gasturbinenanlagen mit nachgeschalteten Abhitzekeesseln, einem Hochdruckkessel mit nachgeschalteter Gegendruckdampfturbine sowie drei Hilfsdampfkesseln.



Die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung der Kessel beträgt 137,2 MW.

Die Anlage zur Energieversorgung fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Mit Datum vom 25.11.2015 hat die Fa. FS Karton GmbH einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Hochdruckkesselanlage (HD Kessel) durch Maßnahmen zur NOx-Reduzierung gestellt.

Die Änderung an der Hochdruckkesselanlage ist erforderlich, da die Übergangsregeln gemäß § 30 der 13. BImSchV und ab dem 01.01.2016 die Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 der 13. BImSchV einzuhalten sind.

Die anderen Feuerungsanlagen und die Gasturbinenanlagen der Anlage zur Energieversorgung sind nicht von der Änderung berührt.

Die beantragte Änderung der Hochdruckkesselanlage (HD Kessel) umfasst den Umbau des Frischlüfters und des Rezirkulationsgebläses, den Einbau einer neuen Sauerstoffmessung (O<sub>2</sub>-Messung) sowie die Installation einer neuen Gaswarnanlage am Hochdruckkessel.

Die Anlagendaten des Hochdruckkessels lauten:

Hersteller:	Deutsche Babcock Wilcox AG
Herstell-Nummer:	11384
Baujahr:	1971
Feuerungswärmeleistung:	51,2 MW
zul. Dampferzeugung:	64 t/h
zul. Betriebsüberdruck:	80,40 bar
Brennstoff:	Erdgas

### B. Begründung der Sachentscheidung

Für die v.g. Änderungen wurde mit Datum vom 25.11.2015 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Die Anlage zur Energieversorgung ist der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Daher bedarf eine Änderung der Anlage zur Energieversorgung einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte



Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich als obere Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungs genehmigung zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurden die Dezernate Abfallwirtschaft/Bodenschutz sowie der Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die FS Karton GmbH dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.



Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Anlage zur Energieversorgung, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 25.11.2015 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt.

#### C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nach §§ 4, 6 BImSchG wird eine Gebühr von **3.750,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### Nach Änderungskosten:

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 465.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 2.575,00 € [500€ + 0,005 x (E – 50.000)].

#### Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müs-



sen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Da die Gebühren für die für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 13 BetrSichV mit 2.237,50 € geringer sind, ist gemäß Tarifstelle 15a1.1 die Gebühr in Höhe von 1.801,00 € anzusetzen.

#### Für Betriebsregelungen:

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimm- baren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro.

Die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 15a1.1 a) bis d) beträgt 4.180,00 Euro.

#### UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

#### Gesamtverfahrenskosten:

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Hochdruckkesselanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr i. H. von **4.400,00 Euro** festgesetzt.

## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Do-



kument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 10 von 11

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Hartz)





**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0086/15/1.1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsformular 1 .....	5 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis .....	2 Blatt
2.	Antragsformular 1 .....	5 Blatt
3.	Erläuterungen zum Antrag .....	6 Blatt
4.	Topographische Karte .....	1 Blatt
5.	Deutsche Grundkarte .....	1 Blatt
6.	Lageplan Betriebsgelände .....	1 Blatt
7.	Lageplan Kraftwerk .....	1 Blatt
8.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung .....	15 Blatt
9.	Schematische Darstellungen .....	4 Blatt
10.	Maschinenaufstellungsplan .....	1 Blatt
11.	Beschreibungen zu Luftverunreinigungen und Lärm .....	2 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	4 Blatt
13.	Formulare 2-8 .....	25 Blatt
14.	Unterlagen Vorprüfung gemäß § 3c UVPG .....	7 Blatt
15.	Prüfbericht 124754632/216633 des TÜV Rheinland zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV .....	7 Blatt
16.	Prüfbericht Steuerung HDK 2002 .....	5 Blatt
17.	Logikpläne Brennersteuerung HDK .....	30 Blatt
18.	TÜV Beiblatt DE .....	6 Blatt



19. TÜV Beiblatt FGA.....	6 Blatt
20. TÜV Beiblatt DE.....	6 Blatt
21. Sauerstoffmessung Laser Gas II.....	9 Blatt
22. Hook Up Temperaturmessung.....	1 Blatt
23. Regelschema FS Karton A15-0077.....	1 Blatt
24. Berührungszugbündel UE2.....	1 Blatt
25. Berührungszugbündel UE3.....	1 Blatt
26. Stahlrippen-Doppelrohr ECO.....	1 Blatt
27. Siemens Datenblatt Drehstrommotor.....	1 Blatt
28. Siemens Maßblatt Drehstrommotor.....	1 Blatt
29. Siemens SIMATIC Datenblatt.....	1 Blatt
30. Siemens SIMATIC Maßblatt.....	1 Blatt
31. Umrichter-Schrankgeräte Ausführung A.....	1 Blatt
32. Unterlagen zu Gaswarnanlage.....	43 Blatt
33. SAV Zulassung SAV H1 Reflux SBC HBC.....	2 Blatt
34. SAV Zulassung SAV CE bis 2014_Modulo D-PED.....	9 Blatt
35. Gasanalyse.....	17 Blatt
36. Betriebsanweisung Ammoniak.....	2 Blatt
37. Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 25.....	8 Blatt
38. Betriebsanweisung Aquatop B-520.....	2 Blatt
39. Sicherheitsdatenblatt Aquatop B-520.....	1 Blatt
40. Aufstellungsplan HKW mit VAWS Flächen.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 2



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0086/15/1.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**I.1 Allgemeines**

**I.1.1**

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen der Hochdruckkesselanlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

**I.1.2**

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

**I.1.3**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Aufnahme des Probetriebes) der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

**I.1.4**

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit er-



heblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 6

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## I.2 Immissionsschutz

### I.2.1

Die Emissionen folgender im Abgas der Quelle **Nr. 1.130 „Abluftkamin HD-Kessel BE 131“** enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen ab dem 01.01.2016 die nachstehen Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

#### I.2.1.1

##### Hochdruckkesselanlage:

- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| a) Gesamtstaub     | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| b) Kohlenmonoxid   | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
| c) Stickstoffoxide | 100 mg/m <sup>3</sup> |
| d) Schwefeloxide   | 35 mg/m <sup>3</sup>  |



Weiterhin gilt die Maßgabe, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der v. g. Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Anlage 2

Seite 3 von 6

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

### **I.3 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht**

#### **I.3.1**

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergibt sich folgende Nebenbestimmung

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und wird durch eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen anerkannten Sachverständigen (BBodSchG §18 / VAwS NRW) oder einer Sachkundigen Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation erfolgen. Diese Begehung wird in einer Fotodokumentation dargestellt und das Ergebnis kurz zusammengefasst.

Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt, und dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) zugesandt.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.



### I.3.2

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

## I.4 Arbeitsschutz

### I.4.1

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) ist zu gewährleisten, dass seitens des Betreibers ein mit der Anlage vertrauter Fachmann anwesend ist.

### I.4.2

Der Dampfkessel ist so zu betreiben, dass bei Dauerbetrieb die zulässige Dampferzeugung von 64,0 t/h nicht überschritten wird.



### **I.4.3**

Dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung einer ZÜS vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die durchgeführten Änderungen entsprechend den Antragsunterlagen des Logikplanes eingearbeitet wurden und wirksam sind. Dabei muss auch bescheinigt sein, dass die Betriebsweise des Rezi-Gebäses den Anforderungen der DIN EN 12952-8 Punkt 6.2 (bzw. der TRD 4.12 Pkt. 7.14) entspricht.

### **I.4.4**

Die Brenner des Dampfkessels Herstell-Nr. 11384 sind hinsichtlich der Rauchgasrezirkulation einer Brenneinzelnprüfung unterziehen zu lassen. Hierbei sind insbesondere die Flammenstabilität und die verbrennungstechnischen Kennwerte nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Beauftragten der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

### **I.4.5**

Die Rauchgas-Rezirkulation darf die Stabilität der Flamme nicht unzulässig beeinträchtigen. Ausreichende Stabilität bei der maximal zulässigen Rauchgas-Rezirkulationsmenge ist im Rahmen der Einzelprüfung nachzuweisen. Wird die Rauchgas-Rezirkulationsmenge lastabhängig geregelt oder gesteuert, ist das Verhältnis Rauchgas-Rezirkulationsmenge/Brennerleistung so zu überwachen, dass bei unzulässigen Abweichungen des vom Anlagenhersteller festgelegten Verhältnisses die Gaszufuhr abgeschaltet wird. Die Überwachung des Verhältnisses Rauchgas-Rezirkulationsmenge/Brennerleistung muss unabhängig von der Funktion der Regelung oder Steuerung erfolgen. Der getrennte Überwachungskreis muss nicht fehlersicher aufgebaut sein, wenn dieser Überwachungskreis zusammen mit der Regelung oder Steuerung des Verhältnisses Rauchgas-Rezirkulationsmenge/Brennerleistung die Zusatzanforderungen für Sicherheitseinrichtungen nach DIN EN 50156, Teil 1, erfüllt.

Beim Anfahren eines Brenners, insbesondere bei kaltem Kessel, darf die Rauchgas-Rezirkulation erst zugeschaltet werden, wenn die Flammenstabilität und der vollständige Ausbrand gewährleistet sind, z. B.



durch Erreichen einer vom Hersteller vorgegebenen Mindest-Rauchgastemperatur, Mindest-Verbrennungslufttemperatur.

Anlage 2  
Seite 6 von 6

#### **I.4.6**

Für den Betrieb der geänderten Anlage sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und anzupassen. Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0086/15/1.1**

**Hinweise**

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft



- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)



Datum: 04.09.2015

Seite 3 von 10

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)



- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

Datum: 04.09.2015

Seite 4 von 10

## 1. Arbeitsschutz

### 1.1

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

### 1.2

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

### 1.3

Auf die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wird hingewiesen.



#### 1.4

Während der Inbetriebnahme nach der Änderung sind die Regelungen der Ziffer 4.2.1 der TRBS 2141 Teil 1 zu beachten.

#### 1.5

Schweißarbeiten an druckführenden Kesselteilen dürfen nur durch geprüfte Kesselschweißer ausgeführt werden. Vor Beginn derartiger Arbeiten ist das Einverständnis der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) einzuholen.

#### 1.6

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.



### 1.7

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

### 1.8

Gaswarneinrichtungen für den Einsatz im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen gemäß TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 sind hinsichtlich der messtechnischen Funktionsfähigkeit und der funktionalen Sicherheit für den vorgesehenen Einsatzfall geeignet auszuwählen. Hierbei sind die in der Betriebsanleitung durch den Hersteller getroffenen Festlegungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die messtechnische Funktionsfähigkeit von Gaswarneinrichtungen können dem Anhang II, Abschnitte 1.5.5 bis 1.5.7 der Richtlinie 2014/34/EU entnommen werden. Die in der von der Berufsgenossenschaft „Rohstoffe und der Chemischen Industrie“ herausgegebenen „Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte“ ([www.exinfo.de](http://www.exinfo.de)) aufgeführten Gaswarngeräte gelten als geeignet.

### 1.9

Die Funktion der Gaswarneinrichtungen ist nach ihrer Errichtung und in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie regelmäßig instand zu halten.

Bemerkung: Nähere Information siehe BGI 518 (Merkblatt T 023) „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“.



## 2. Immissionsschutz

### 2.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### 2.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 2.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

### 2.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn



- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

## 2.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder



unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Datum: 04.09.2015

Seite 9 von 10

## 2.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## 3. Gewässerschutz

### 3.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

### 3.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

### 3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig



verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Datum: 04.09.2015

Seite 10 von 10